****

**Die Agrargenossenschaft: Eine Fehlentwicklung?**

Eine provokative Frage: Brauchen wir ein eG-Anpassungsgesetz wie 1990 das LwAnpG?

Dieses hatte das Ziel, kollektives Vermögen zu Zeiten der DDR durch Umwandlung zu individuellem, persönlichem Vermögen zu machen.

Vielfach wurde bei der Umwandlung die Rechtsform der eingetragene Genossenschaft gewählt, denn die LPG schien letztendlich nichts anderes als eine Sonderform der traditionellen eG, an die LPG hatte man sich ja gewöhnt.

Vermögensrechtliche Über-und Unterbewertungen sowie Rückstellungen der DM-Eröffnungsbilanz wirken sich bei Rechtsformen wie GmbH und Personengesellschaft letztendlich nicht wertmindernd auf den Unternehmenswert aus. Dagegen bei der eG, da sie satzungs- und genossenschaftsrechtlich vor dem Zugriff der Mitglieder geschützt sind.

Im Laufe der genossenschaftlichen Entwicklung wurden oft gesetzliche und sonstige Rücklagen in erheblichem Umfang gebildet und somit der möglichen Begehrlichkeit der Mitglieder entzogen.

Soweit Genossenschaften gut wirtschaften, konnten und können sie systematisch Agrarflächen erwerben mit der Begründung, damit die Stabilität der Genossenschaft und der Arbeitsplätze zu sichern. Doch beim Ausscheiden haben das Mitglied und seine Erben weder von den Unterbewertungen der DM-EB, noch von den opulenten Rücklagen, noch von den akkumulierten Eigentumsflächen etwas. Nur der Geschäftsanteil (Auseinandersetzungsguthaben) wird ausgezahlt. Manchmal werden zwar Beteiligungsfonds gebildet, diese repräsentieren jedoch nicht dem inneren Wert und sind außerdem haftendes Kapital. Da wären risikoärmere, einfachere, mitgliederfreundlichere Lösungen möglich.

Daß Mitglieder an der Werthaltigkeit ihrer eG praktizieren wollen, indem sie diese verkaufen, ist eine logische Konsequenz. Unfair, aber konform zum Statut kann es sein, wenn in Sichtweite des Verkaufs Mitglieder durch Kündigung des Arbeitsvertrags ausgeschlossen werden.

Sowohl in der Vergangenheit als auch jetzt wäre es möglich, Bedingungen zu schaffen, daß auch früher ausgeschiedene etwas vom Verkaufserlös der Genossenschaft haben. Müssen die letzten, die das Licht ausmachen, allen Reichtum einsacken?

Und schon wieder ist kollektives, nicht verteilbares Vermögen wie bei der LPG der DDR entstanden. Zwar ist das Vermögen formalrechtlich konform zum Genossenschaftsrecht entstanden - aber: Weder die Gründungsväter der Genossenschaftsidee noch die Gesetzgeber hatten ja an diesen Sonderfall gedacht.

Es gäbe Lösungen, wie der Produktionsfaktor Land für die eG gesichert, das Mitglied dabei Vermögen bildet und die später zu verkaufende eG bezahlbar wird. Wenn es kein unverteilbares Vermögen gibt, muß man die eG nicht verkaufen. Aber da passiert nichts – die Prüfungsverbände haben geschlafen, die Vorstände zeigen sich beratungsresistent.

Wenn die Landwirtschaftsminister über den Verkauf an landwirtschaftsfremde Investoren herziehen, wenn sie von Holdingstrukturen reden, vom „Manchesterkapitalismus in Reinkultur“ schwadronieren, sollten sie darüber nachdenken, warum „normale“ Landwirte und Führungskräfte die mit Land vollgesogenen Genossenschaften nicht kaufen können. Es ist zu bezweifeln, ob Poltiker den Mut haben, ein Agrargenossenschaftsanpassungsgesetz auf den Weg zu bringen. Dann bräuchte man kein EU-rechtlich unzulässiges Agrarstrukturgesetz (Entwurf Brandenburg). Vorstände, die mitgliederorientiert handeln, hätten übrigens vom Agrargenossenschaftsanpassungsgesetz nichts zu befürchten.